jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 196 ArbVG Tätigkeitsdauer, Dauer der Mitgliedschaft

ArbVG - Arbeitsverfassungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2024

1. (1)Die Tätigkeitsdauer des Europäischen Betriebsrates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Europäischen Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.
2. (2)Die Tätigkeitsdauer des Europäischen Betriebsrates endet
   1. 1.wenn das Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe die Voraussetzungen des§ 171 Abs. 1 nicht mehr erfüllt;
   2. 2.wenn der Europäische Betriebsrat seinen Rücktritt beschließt;
   3. 3.wenn das Gericht die Errichtung (§ 191 Abs. 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des Europäischen Betriebsrates einzubringen;
   4. 4.wenn der Europäische Betriebsrat und die zentrale Leitung eine Vereinbarung nach den§§ 189 oder 190 abschließen.
3. (3)Die Mitgliedschaft zum Europäischen Betriebsrat beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (§ 193).
4. (4)Die Mitgliedschaft zum Europäischen Betriebsrat endet, wenn
   1. 1.die Tätigkeitsdauer des Europäischen Betriebsrates endet;
   2. 2.die Mitgliedschaft zum Betriebsrat endet;
   3. 3.das Mitglied zurücktritt;
   4. 4.das Organ der Arbeitnehmerschaft, das das Mitglied in den Europäischen Betriebsrat entsendet hat, dieses abberuft;
   5. 5.der Betrieb bzw. das Unternehmen, dem das Mitglied angehört, aus dem Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe ausscheidet;
   6. 6.das Gericht den Entsendungsbeschluß (§ 193) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des Europäischen Betriebsrates einzubringen.
5. (5)In den Fällen des Abs. 4 Z 2 bis 6 ist§ 185 Abs. 3 anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at